-Umlegungsausschuss-

Gemeinde: Denzlingen Landkreis: Emmendingen

Gemarkung: **Denzlingen** Baulandumlegung: "Langacker – Weidenacker"

Bekanntmachung

Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes

Der Umlegungsausschuss hat in seiner Sitzung am **23.09.2025** den Umlegungsplan gemäß § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der aktuellen Fassung für folgende Grundstücke (Flurstücke) der Gemarkung Denzlingen aufgestellt:

```
2251/5, 2251/6, 2251/7, 2251/8, 2252/1, 2253/1, 2254/1, 2255/1, 2256/1, 2257/1, 2258/1, 2335/2 (hiervon der nördliche Teil mit 368 qm einbezogen), 2335/3, 2336/1, 2336/3, 2337, 2338, 2338/2, 2340/1, 2341, 2342, 2343, 2343/2, 2344, 2344/2, 2345, 2345/2, 2346/1, 2348/1, 2349/1 und 2405.
```

Dem Umlegungsplan liegt der seit **03.07.2025** rechtsverbindliche Bebauungsplan "**Langacker**" und der seit **21.03.2024** rechtsverbindliche Bebauungsplan "**Weidenacker**" zugrunde.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis für die Ordnungsnummern: 1, 2, 3, 4, 5, 5a und 6.

1. Einsichtnahme, Zustellung von Auszügen

Der Umlegungsplan kann im Rathaus der Gemeinde Denzlingen während der Dienststunden eingesehen werden. Der Umlegungsplan kann nur von demjenigen und nur insoweit eingesehen werden, als ein berechtigtes Interesse dafür dargelegt wird.

Den Beteiligten wird nach § 70 Abs. 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

2. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

In der Bekanntmachung der Gemeinde vom 17.04.2025 über den Umlegungsbeschluss ist zur Anmeldung von Rechten aufgefordert worden. Nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Frist zur Anmeldung von Rechten mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.



Denzlingen, 25.09.2025

gez. Fabian Nitz, Bürgermeister